

03-02-7a Codiernummer	26.09.2019 letzte Änderung	06 Auflage
---------------------------------	--------------------------------------	----------------------

**Studienordnung für das Medizinstudium an der
Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg
für das 3., 4. und 5. Studienjahr**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr vom 22. Juli 2010, zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 433 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. September 2019 erteilt.

§ 1 Inhalt des Medizinstudiums im 3., 4. und 5. Studienjahr

- (1) Nach § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) in der Fassung vom 02.08.2013 umfasst das Medizinstudium nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche, 5 Blockpraktika und 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise.
- (2) Das Leistungsspektrum wird in Heidelberg nach den Grundsätzen der ÄAppO fächerverbindend in Form des modularen themenzentrierten Kursrotationsprogramms HeiCuMed angeboten. Der Studienaufbau ist in der Anlage zu dieser Studienordnung enthalten. Jedes Kursmodul umfasst theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren, gegenstandsbezogene Studiengruppen sowie praktische Unterweisungen in Form von Laborpraktika, Übungen, Tutorien, Unterricht am Krankenbett, welche in den jeweiligen Modulstundenplänen als Bestandteile des Studienplans dargestellt sind. Alle in den Modulstundenplänen enthaltenen Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf.
- (3) Nach § 27 Abs. 3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden. HeiCuMed sieht die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vor:
 - a) Innere Medizin / Allgemeinmedizin / Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
 - b) Chirurgie / Anästhesiologie / Orthopädie / Urologie
 - c) Neurologie / Psychiatrie und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Zuordnung der Fächer und fächerübergreifenden Leistungsnachweise zu den Themenblöcken von HeiCuMed ist der Anlage zu entnehmen.

- (4) Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Modulen oder schwerpunktmäßig in Themenblöcken von HeiCuMed integriert und fächerübergreifend vermittelt. Die Zuordnung der Querschnittsbereiche ist der Anlage zu entnehmen.
- (5) Im Wahlfach soll sich die bzw. der Studierende mit einem medizinischen Bereich längerfristig vertieft befassen. Zu diesem Zweck stehen den Studierenden verschiedene Wahlfachtracks zur Auswahl, in denen übergreifende, interdisziplinäre Themengebiete unter Berücksichtigung klinisch-praktischer und wissenschaftlich-theoretischer Aspekte unterrichtet werden.

Zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach ist die Teilnahme an einem Wahlfachtrack mit 6 Semesterwochenstunden und einer benoteten Prüfung erforderlich. Pro Semester werden maximal 2 Semesterwochenstunden angerechnet, so dass der Wahlfachtrack sich über mindestens 3 der 6 klinischen Semester erstreckt.

Der Wahlfachtrack kann maximal einmal gewechselt werden. Vom ersten gewählten Wahlfachtrack werden bei einem Wahlfachtrackwechsel maximal 2 Semesterwochenstunden angerechnet.

- (6) Die Blockpraktika in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde und Frauenheilkunde werden je einwöchig angeboten, das Blockpraktikum Allgemeinmedizin zweiwöchig. Die Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie sind im Propädeutischen Block als Modul verankert, die der Kinderheilkunde und Frauenheilkunde sind in die jeweiligen Kursmodule integriert. Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen nach Zuteilung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung absolviert.

§ 2 Prüfungswesen

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika im Sinne von § 27 ÄApprO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht hat. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.

Der Besuch der Vorlesungen ist freiwillig. Eine zeitgleiche Belegung mehrerer Module ist jedoch nicht gestattet.

Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.

- (2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere zum Verfahren der Anmeldung und Abmeldung sowie des Zugangs zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen regeln die Kursrichtlinien.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw.

Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

- (4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.
- (5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer.
- (6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von
 - a) mündlichen Prüfungen,
 - b) schriftlichen Prüfungen,
 - c) praktischen Prüfungen sowie
 - d) Mischformen der unter a) bis d) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

- (7) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, im Wiederholungsfall vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen. Bei OSCE und OSPE ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen. Zulässig sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen. Ablauf und Ergebnis der Prüfung sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;

- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden in der Regel von der Prüfperson gemäß Abs. 5 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

- (9) Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Abs. 3 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

- (10) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

- (11) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (12) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

- (13) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 3 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Leistungsnachweise werden nach den Vorgaben der ÄApprO in deren jeweils geltender Fassung benotet.
- (2) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ÄApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden Leistungen auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet, so sind die Notenstufen so zuzuordnen, dass nach Rundung der Notenstufen auf ganze Zahlen die Bereiche für die vier gerundeten Notenstufen 1 bis 4 das Intervall zwischen Bestehensgrenze (mindestens zu erreichende Punktzahl zum Bestehen) und maximal erreichbarer Punktzahl in vier gleich große Intervalle aufteilen. Die Zuordnung von Punkten zu den Notenstufen hat linear zu erfolgen.

Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen. Die

Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5.

§ 4 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg; nach Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs durch Bescheid werden keine Leistungsnachweise mehr an den Studierenden oder die Studierende ausgehändigt. Verliert ein Studierender oder eine Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch, so wird er oder sie zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

Über die Verlängerung der 18-Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

- (2) Blöcke oder Module können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Blocks oder Moduls führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1. Die 18-Monatsfrist beginnt mit dem erstmaligen Besuch des Kurses. Eine zeitgleiche Belegung mehrerer Module ist nicht gestattet.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursmodulen und Themenblöcken

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Propädeutischen Block ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Die Zulassung zu den Blöcken I und/oder II ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 5 des Propädeutischen Blocks gebunden. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.
- (3) Die Zulassung zu den Kursmodulen der Blöcke III und/oder IV ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss der Blöcke I und II gebunden. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.

§ 6 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

Das Kursrotationsprogramm kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel zu folgenden Zeitpunkten unterbrochen werden:

nach Abschluss des Propädeutischen Blocks
nach Abschluss der Blöcke I und II
nach Abschluss der Blöcke III und IV.

Eine Unterbrechung innerhalb eines Themenblocks oder zwischen den Blöcken I und II bzw. III und IV ist in der Regel aus Kapazitätsgründen nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3. Die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin bzw., falls ein solcher angeboten wird, zum nächsten Nachholtermin statt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch die Studiendekanin bzw. den Studien-

dekan überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits im klinischen Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Medizinischen Fakultät Heidelberg befinden, gelten die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 26. September 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den Blöcken und Modulen des Kursrotationsprogramms HeiCuMed

Anlage:

Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den Blöcken und Modulen des Kursrotationsprogramms HeiCuMed

Propädeutischer Block Durchführungsdauer: 20 Wochen

Teilnehmerzahl: 1 Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 5 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen je 20 % der Jahreskohorte

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Pathologie
Modul 2	Pharmakologie, Toxikologie
Modul 3	Propädeutik der Medizinischen Biometrie / Propädeutik der Immunologie / Prävention, Gesundheitsförderung / Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
Modul 4	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie
Modul 5.1	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz Modul 5.2 Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie (je einwöchig)

Leistungsnachweise

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Modulen 1-5 werden die Leistungsnachweise für die Fächer

Pathologie

Pharmakologie, Toxikologie Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

für die Querschnittsbereiche

Prävention, Gesundheitsförderung

Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

für die Blockpraktika

Innere Medizin

Chirurgie

vergeben.

Block I

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 6 Module mit je 2 Wochen Dauer, zusätzlich eine Prüfungsvorbereitungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 0: 50% einer Jahreskohorte, 1-5: 10 % einer Jahreskohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5 **Unterrichtsumfang:** 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan.

Modul 0	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (nicht in der Rotation) Modul 1 Endokrinologie
---------	---

Modul 2 Gastroenterologie
 Modul 3 Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie Modul 4 Kardiologie, Angiologie, Pulmologie
 Modul 5 Nephrologie, Allgemeine Innere Medizin Vorlesung der Allgemeinmedizin durchlaufend
 Integriert in die Module 0-5 werden vermittelt:
 Medizin des Alterns und des alten Menschen
 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block I werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für
 Innere Medizin / Allgemeinmedizin / Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
 für die Querschnittsbereiche
 Medizin des Alterns und des alten Menschen
 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
 vergeben.

Block II

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 7 Module, zusätzlich eine Prüfungsvorbereitungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 1-5: 10 % einer Jahreskohorte, 6: 50% einer Jahreskohorte. Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Anästhesiologie, Notfallmedizin

Modul 2 Gefäßchirurgie

Modul 3 Herzchirurgie

Modul 4 Muskuloskelettales Modul (Orthopädie, Unfallchirurgie, plastische Chirurgie)

Modul 5 Viszeralchirurgie

Modul 6 Urologie

Modul 7 Thoraxchirurgie

Rehabilitation, Physikalische Medizin: durchlaufend

Naturheilverfahren: ausschließlich in der Querschnittswoche

Klinisch-pathologische Konferenz: durchlaufend

Palliativmedizin: durchlaufend

Schmerzmedizin: durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block II werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für
 Chirurgie / Anästhesiologie / Orthopädie / Urologie
 für die Querschnittsbereiche
 Notfallmedizin
 Klinisch-pathologische Konferenz

Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
Palliativmedizin

vergeben.

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Schmerzmedizin in Block I, Block II und Block III wird der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich Schmerzmedizin vergeben.

Block III

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 4 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreskohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Neurologie einschließlich neurologischer Rehabilitation und physikalischer Therapie, Neurochirurgie, Neuroradiologie, Neuroonkologie, Schmerzmedizin
Modul 2	Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Modul 3	Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Modul 4	Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Infektiologie und klinische Immunologie

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block III werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für

Neurologie / Psychiatrie und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

für die Fächer

Augenheilkunde
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Dermatologie, Venerologie

für den Querschnittsbereich

Infektiologie, Immunologie

vergeben.

Block IV

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 4 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreskohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Frauenheilkunde und Geburtshilfe (mit Blockpraktikum)
Modul 2	Kinderheilkunde, Kinderchirurgie (mit Blockpraktikum)
Modul 3	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik Humangenetik
Modul 4	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin Klinische Umweltmedizin Rechtsmedizin Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block IV werden die Leistungsnachweise für die Fächer

- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Kinderheilkunde
- Humangenetik
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
- Rechtsmedizin

die Querschnittsbereiche

- Klinische Umweltmedizin
- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

die Blockpraktika

- Kinderheilkunde
- Frauenheilkunde

vergeben.

Blockpraktikum Allgemeinmedizin

Ein zweiwöchiges Blockpraktikum der Allgemeinmedizin ist während der unterrichtsfreien Zeit nach Zuteilung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung in einer zertifizierten allgemeinmedizinischen Praxis abzuleisten

Der Leistungsnachweis für das Blockpraktikum Allgemeinmedizin wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin vergeben.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1221, geändert am 21. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S 433), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. September 2014, S 471) und zuletzt geändert am 26.09.2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.2019, S. 1533 ff.).